



# Mitteilungen der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

## Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

in dieser Herbstausgabe des Psychotherapeutenjournals gibt es eine Reihe von Neuigkeiten zu berichten, die für die weitere Arbeit aller Kolleginnen und Kollegen wichtige Orientierungsmöglichkeiten darstellen. In der Vertreterversammlung am 26. Juni wurde sowohl die Berufsordnung als auch die Fortbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verabschiedet. Mit diesen Ordnungen wurden zwei der wesentlichen Aufgaben der Kammer erfüllt. Nach umfangreicher Arbeit der Ausschüsse und kontinuierlichen Abstimmungsprozessen mit dem Vorstand liegt nun die Formulierung ethischer und berufsrechtlich relevanter Standards vor, die im Einklang mit den berufsethischen Traditionen und der Professionalität akademischer Heilberufe steht. Mit der Fortbildungsordnung wurde ein überschaubares Regelwerk geschaffen, mit welchem den gesetzlichen Anforderungen der Fortbildung im eigenen Beruf Rechnung getragen wird. Beide Ordnungen werden nach innen dazu beitragen, gute berufliche Praxisstandards zu sichern; nach außen werden sie die Professionalität unseres Berufsstands und unserer Berufsausübung unterstreichen und damit dazu beitragen, das Image

unserer Berufe zu festigen und zu verbessern.

Ein weiteres wichtiges Ereignis der Kammerarbeit stellte der erste Sommerempfang der Landespsychotherapeutenkammer dar, der am 15. Juli 2004 in Stuttgart stattfand. Ziel solcher Empfänge ist es, Kolleginnen und Kollegen anderer Heilberufe (v.a. Ärztinnen und Ärzten), den PolitikerInnen im Lande (anwesend und auch mit Grußworten präsent waren die Gesundheitspolitischen Sprecher der Parteien im Landtag: Andreas Hoffmann, CDU, Ursula Haußmann, SPD, und Brigitte Lösch, Bündnis 90/Die Grünen), Repräsentanten der Ministerien (v.a. des zuständigen Sozialministeriums), Vertretern von Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen und des Landesgesundheitsamts sowie der Universitäten und der psychotherapeutischen Fach- und Berufsverbände die Anliegen und Interessen der Psychotherapeuten zu vermitteln und insgesamt als neue, vergleichsweise kleine Kammer im Kanon der Heilberufekammern politische Präsenz zu zeigen. Dies ist gelungen. Die inhaltlich-wissenschaftliche Seite wurde repräsentiert durch einen Vortrag von Prof. Klaus E. Grossmann (Universität Regensburg) zum Thema: „Gesellschaftspolitische Relevanz der Bindungsforschung“.

Neben dem Vorstand waren zahlreiche gewählte Mitglieder der Vertreterversammlung, weitere Mitglieder der Fachausschüsse der Kammer sowie Repräsentanten von Psychotherapeutenkammern einiger anderer Bundesländer vertreten. Interessant ist, dass die Präsenz der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und deren Beiträge zum Gesundheitssystem (beispielsweise bei der Versorgung chronisch körperlich Kranker oder im Rahmen des sehr aktuellen Themas „Prävention“) zunehmend deutlicher wahrgenommen wird. Gerade die Beiträge der Politiker ließen erkennen, dass die Kammer schon nach der vergleichsweise kurzen Dauer ihrer Existenz hier eine wichtige Aufgabe erfüllt.

Wir hoffen, Sie hatten eine erholsame Sommerpause und wünschen Ihnen einen kraftvollen Start in den Herbst.

Mit freundlichem Gruß aus Stuttgart,  
*Ihr Kammervorstand:*  
*Detlev Kommer,*  
*Dietrich Munz,*  
*Thomas Fydrich,*  
*Trudi Raymann,*  
*Mareke de Brito Santos-Dodt*

## Bericht über die Ergebnisse der Vertreterversammlung am 26. Juni 2004

(dk) Nach einer arbeitsintensiven zehnstündigen Sitzung konnten der Vorstand und die Delegierten der Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg am Samstag, den 26. Juni 2004 mit dem Bewusstsein nach Hause fahren, einen wichtigen Meilenstein der Arbeit in der ersten Amtsperiode der Kammer mit einem guten Ergebnis erreicht zu haben: Berufsordnung und Fortbildungsordnung

wurden nach sorgfältiger Vorarbeit der Ausschüsse und der von der letzten Vertreterversammlung (VV) eingesetzten Kommission für die Berufsordnung (BO) mit großer Mehrheit verabschiedet, nachdem zuvor eine Abstimmung von Seiten des Vorstands mit dem Sozialministeriums herbeigeführt worden war. Sobald das Sozialministerium die verabschiedeten Satzungen endgültig genehmigt haben wird, werden sie im Psycho-

therapeutenjournal veröffentlicht und treten damit in Kraft. Für die Mitglieder der Kammer wird damit ein Orientierungsrahmen zur Verfügung stehen, der sie über ihre zentralen Rechte und Pflichten im Rahmen der Berufsausübung informiert und der gleichzeitig Klarheit schafft, auf welche Weise in Baden-Württemberg berufs- und sozialrechtlichen Fortbildungsverpflichtungen Genüge getan werden kann.

Der Vorstand und die große Mehrheit der Delegierten waren sich in der Zielsetzung einig, in der Berufsordnung ein zukunftsorientiertes Berufsbild der Psychotherapeuten festzulegen, das neben den klassischen Varianten der Psychotherapie auch Tätigkeiten im Versorgungsmanagement, in der Versorgungsforschung, in der Prävention und Gesundheitsförderung und in der Rehabilitation umfasst. Um die Vielfalt der Tätigkeitsformen adäquat fassen zu können, wurde in der Berufsordnung als übergeordnete Kennzeichnung auf den Begriff der Ausübung der psychologischen Heilkunde Bezug genommen, unter den unabhängig von den Berufseingangsqualifikationen klassische Formen der Psychotherapie ebenso subsumiert werden können wie Maßnahmen der Psychoedukation, der Beratung, der systembezogenen Intervention wie auch Tätigkeiten in der Ausbildung, Forschung und der Forensik.

Längere Diskussionszeit nahm die Regelung des für Psychotherapeuten selbstverständlichen sexuellen Abstinenzgebotes gegenüber Patienten und der ihnen nahe stehenden Bezugspersonen in Anspruch sowie die Dauer des Abstinenzgebots nach Abschluss einer Therapie. Befürwortet wurde sowohl ein lebenslanges Abstinenzgebot unter der Annahme einer ebenso lang andauernden Abhängigkeitsbeziehung wie auch eine zeitliche Limitierung nach dem Therapieende und eine Beschränkung auf den behandelten Patienten. Die Mehrheit der Vertreterversammlung entschied sich schließlich für eine Dreijahresfrist nach Therapieende, innerhalb derer das Fortdauern einer Abhängigkeitsbeziehung unwiderleglich vermutet wird und für die Ausdehnung des Abstinenzgebots auf Lebenspartner und Bezugspersonen des Patienten, mit denen er eine enge Beziehung eingegangen ist. Durch die Festlegung der Zeitschranke wird es künftig Patientinnen und Patienten erspart, sich einer möglicherweise retraumatisierenden Begutachtung unterziehen zu müssen, falls die Verletzung des Abstinenzgebots in den Dreijahreszeitraum nach Abschluss einer Therapie fällt.

Neben weiteren Standardthemen wie die Aufklärungs- und Schweigepflicht, Anforderungen an die Dokumentation, Fortbildung und Qualitätssicherung, an die berufliche

Selbstdarstellung und an die Honorierung psychotherapeutischer Leistungen enthält die Berufsordnung auch Bestimmungen, welche die Freiheit der Berufsausübung in der stationären und ambulanten Versorgung im Rahmen des fachlich Vertretbaren und rechtlich Gebotenen stärken soll. So ist es berufsrechtlich künftig zulässig, standardisierbare diagnostische und therapeutische Leistungen an fachlich qualifizierte Leistungserbringer zu delegieren, Inhaber von bis zu drei psychotherapeutischen Praxen sein zu können, Psychotherapeuten als Mitarbeiter in der eigenen Praxis zu beschäftigen und sich mit Kollegen und Angehörigen anderer akademischer Heil- und Gesundheitsberufe im Rahmen von Trägergesellschaften und Versorgungseinrichtungen zusammenzuschließen, wobei derartige Trägergesellschaften gleichzeitig an mehreren Orten tätig werden können. Um auch in Zukunft Patienten den freien Zugang zu Psychotherapeuten ihrer Wahl zu gewährleisten und den freien Wettbewerb zwischen den Berufsangehörigen und ihrem Nachwuchs sicherzustellen, sieht die Berufsordnung für die Kammermitglieder ein Verbot vor, sich an Organisationen zu beteiligen, die eine Monopolstellung in der Versorgung einnehmen und damit Leistungserbringer, die nicht der Organisation angehören, von der Versorgung ausschließen oder vertraglich die freie Therapeutenwahl der Patienten einschränken.

In der verabschiedeten Fortbildungsordnung wurden die Vorgaben der Musterfortbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer eingearbeitet. Danach müssen in einem Fünfjahreszeitraum insgesamt 250 Fortbildungspunkte von den Kammermitgliedern nachgewiesen werden, um ein Fortbildungszertifikat der Kammer erhalten zu können. Der Katalog der zulässigen Fortbildungsmaßnahmen und deren Bewertung entsprechen ebenfalls den Vorgaben der Musterfortbildungsordnung. Fortbildungsnachweise, die von anderen Psychotherapeuten- oder Heilberufekammern anerkannt wurden, werden ebenfalls anerkannt, sofern die Anerkennungskriterien mit den Anforderungen der Fortbildungsordnung kompatibel sind. Die zulässigen Fortbildungsinhalte sind in einer Anlage der Fortbildungsordnung geregelt. Danach werden Fortbildungsnachwei-

se, die sich auf berufs- oder sozialrechtlich anerkannte Psychotherapieverfahren (analytisch orientierte Psychotherapie, Gesprächspsychotherapie, Hypnotherapie, Neuropsychologische Therapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie) beziehen, anerkannt. Fortbildungsnachweise in nicht anerkannten Psychotherapieverfahren können ebenfalls anerkannt werden, sofern in diesem Rahmen auch auf Forschungsergebnisse eingegangen wird und nicht nur Praxiserfahrungen vermittelt werden.

Da die Berufsordnung den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung von allen Kammermitgliedern anhand des Fortbildungszertifikats verlangt, unterliegen in Baden-Württemberg alle Berufsangehörigen denselben Fortbildungsanforderungen.

## Fortbildungsordnung und Fortbildungspflichten

(js) Die Vertreterversammlung hat am 26. Juni 2004 eine Fortbildungsordnung beschlossen. Damit hat die Kammer sowohl den Bestimmungen des Heilberufe-Kammergesetzes von Baden-Württemberg, der zukünftigen Berufsordnung, als auch den neuen gesetzlichen Vorschriften des SGB V Rechnung getragen. Die in diesen Gesetzen bzw. in der Berufsordnung festgeschriebenen Fortbildungspflichten wurden in die neue Fortbildungsordnung integriert – die beiden Ordnungen wurden miteinander kompatibel gemacht.

**Fortbildungspunkte:** Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird – ähnlich wie es schon bei den Ärztekammern der Fall ist – mit Punkten bewertet. Ein Fortbildungspunkt entspricht im Regelfall einer 45-minütigen Fortbildungseinheit (ohne Pausen). Fortbildungspunkte wird man entsprechend dem Zeitaufwand erhalten, der durch die Teilnahme z.B. an Tagungen, Kongressen, Workshopveranstaltungen, Qualitätszirkeln, Intervisions- oder Supervisionsgruppen etc. zustande kommt, sofern diese Veranstaltungen zuvor von der Kammer akkreditiert worden sind. Die konkrete Bewertung erfolgt durch die Kammer nach einem festgelegten Bewertungsrahmen.

**Psychotherapierelevante Fortbildungsarten:** Grundsätzlich können Fortbildungspunkte durch drei unterschiedliche psychotherapierelevante Fortbildungsarten erworben werden: A) Theoretische Wissensaneignung, B) Selbstreflexion des psychotherapeutischen Erlebens und Handelns, C) Erwerb und Weiterentwicklung von Handlungskompetenzen und Fertigkeiten. Kammermitglieder sollten auf eine insgesamt *ausgewogene Kombination* dieser Fortbildungsarten achten.

**Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen:** Unterschieden werden insgesamt 8 Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen (A – H). Sie umfassen z. B. Vorträge (Kategorie A), Kongresse, Tagungen und Symposien (Kategorie B), Seminare, Workshops, Kurse (Kategorie C), so genannte „reflexive Veranstaltungen“ wie etwa Supervision, Intervision und Qualitätszirkel (Kategorie D), so genannte „strukturierte interaktive Fortbildungen“ etwa via Internet (Kategorie E), Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel (Kategorie F), eigene Aktivitäten im Rahmen der Fortbildung wie z. B. das Verfassen von Fachartikeln oder die Tätigkeit als Referent oder Qualitätszirkelmoderator (Kategorie G) und Hospitationen in psychotherapierelevanten Einrichtungen (Kategorie H). Kammermitglieder haben entsprechend ihrer persönlichen Fortbildungsbedarfe die Möglichkeit, diese 8 Kategorien zum Sammeln von Fortbildungspunkten zu nutzen. Eine Verpflichtung, sämtliche Kategorien zu nutzen, besteht nicht.

**Fortbildungszertifikat:** Kammermitglieder können zukünftig auf Antrag ein Fortbildungszertifikat der Kammer erhalten („Zertifizierung der Fortbildung“). Die Erteilung des Zertifikats setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums vor Antragstellung Fortbildungsmaßnahmen in einem Mindestumfang von 250 Punkten nachweisen kann, die im Regelfall von Seiten der Kammer *akkreditiert* sein sollten (siehe unten). Alle Fortbildungsmaßnahmen, die den Kriterien der Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer entsprechen, werden grundsätzlich bei der Zertifizierung anerkannt. Sammeln Sie deshalb bitte sorgfältig alle Teilnahmebescheinigungen und ggf.

zusätzliche Unterlagen zum Inhalt der Fortbildung (für den Fall, dass keine Akkreditierung durch die Kammer vorliegt). Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die *nicht* von der Landespsychotherapeutenkammer *akkreditiert* wurden, wird nur dann berücksichtigt, sofern die Veranstaltungen den Anerkennungskriterien der Fortbildungsordnung entsprechen. Dies betrifft auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland. Sie gehen also ein größeres Risiko ein, wenn Sie an Veranstaltungen teilnehmen, die nicht zuvor akkreditiert wurden. Maximal 50 Punkte in fünf Jahren können für das Fortbildungszertifikat durch Selbststudium (Kategorie H) erworben werden. Als Nachweis genügt eine Selbsterklärung. Die Teilnahme an allen anderen Fortbildungsveranstaltungen der Kategorien A – E und G – H muss grundsätzlich durch bestimmte Dokumente nachgewiesen werden (z. B. Teilnahmebescheinigungen bei Tagungen, formale Sitzungsprotokolle bei Qualitätszirkeln). Die Art der jeweils erforderlichen Nachweise ist in der Fortbildungsordnung ebenfalls geregelt. Das Fortbildungszertifikat wird vom zuständigen Fachreferat der Landespsychotherapeutenkammer ausgestellt und ist gebührenpflichtig.

**Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen:** Unter Akkreditierung ist die vorherige Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit einer Fortbildungsveranstaltung durch die Kammer zu verstehen. Akkreditierung bezieht sich also auf den Vorgang, dass eine Fortbildungsveranstaltung angemeldet wird und Inhalte, durchführende Dozenten, Leiter etc. und die geplante Durchführung selbst den Anforderungen der Fortbildungsordnung der Kammer entsprechen. Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen sind deshalb gut beraten, wenn sie die Akkreditierung ihrer Fortbildungsveranstaltungen bei der Kammer rechtzeitig beantragen (hierzu ist ein formgerechter Antrag erforderlich; das Antragsformular kann von der Homepage [www.lpk-bw.de](http://www.lpk-bw.de) als PDF- oder DOC-Datei herunter geladen werden). Neben Veranstaltungen der Kategorien A – C und H können auch Intervisionsgruppen, Qualitätszirkel und Balintgruppen akkreditiert werden. Auch Supervisoren/-innen und Selbsterfahrungsleiter/-innen können

für ihre Tätigkeit von der Kammer akkreditiert werden.

Voraussetzung für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung durch die Kammer ist, dass die Vorgaben und Kriterien der Fortbildungsordnung der Kammer (hinsichtlich der Inhalte der Fortbildung und der Qualifikation der Referenten, Leiter, Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter) erfüllt werden und ein formgerechter Antrag gestellt wird.

**Folgende Fortbildungsinhalte sind anererkennungsfähig:**

1. Forschungsergebnisse zur Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von Störungen, bei denen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der psychologischen Heilkunde indiziert sind.
2. *Wissenschaftlich anerkannte* Psychotherapieverfahren, Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.
3. Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen zu noch nicht anerkannten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der psychologischen Heilkunde.
4. Befunde von psychotherapielevanten Nachbarwissenschaften.
5. Public Health, Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung.
6. Berufsrelevante Fortbildungsinhalte wie z. B. berufs- und/oder sozialrechtliche Fragestellungen, Theorien und Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitäts- bzw. Praxismanagements, Personalführung und EDV.

**Fortbildungskalender:** Akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen und akkreditierte Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter werden künftig auf Antrag in einem Fortbildungskalender im Internet veröffentlicht. Dieser Fortbildungskalender soll Ihnen bei der Planung der Fortbildung zukünftig behilflich sein.

**Was Sie im Zusammenhang mit der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht beachten sollten:** Wie Sie wissen verpflichtet § 95d Abs. 1 Satz 1 SGB V Vertragspsychotherapeuten, sich in dem Umfang fortzubilden, *wie es zur Erhaltung und Fort-*

entwicklung der zu ihrer Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen nach § 95d Abs. 1 Satz 2 SGB V dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen. Im Interesse des Vertrauensschutzes der Patienten, eine qualitätsgesicherte Behandlung zu erhalten, geht der Gesetzgeber davon aus, dass der zugelassene Arzt oder Psychotherapeut sich in erster Linie in Bezug auf seine Praxistätigkeit fortbildet. Sozialrechtlich anerkanntsfähig werden deshalb Fortbildungsinhalte insbesondere dann, wenn sie sich schwerpunktmäßig, d.h. zu mehr als 50 % auf das Therapieverfahren beziehen, für das eine Abrechnungsgenehmigung vorliegt. Weitergehenden Fortbildungsinteressen, die sicherlich für einen Gesamtüberblick über den Entwicklungsstand der Psychotherapie auch wünschenswert sind,

steht nichts im Wege, sofern sie sich auf andere wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren (analytische Psychotherapie, Gesprächspsychotherapie, Hypnotherapie, Neuropsychologische Therapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie) beziehen oder auf bisher noch nicht anerkannte Behandlungsmethoden, falls im Rahmen solcher Fortbildungsveranstaltungen systematisch einschlägige Forschungsergebnisse mit einbezogen werden. Dies gilt auch für Fortbildungsveranstaltungen, die sich auf Fragen des Berufs- und Sozialrechts, Befunde der Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomie, des Qualitätsmanagements und Befunde von Nachbarwissenschaften beziehen. Da eine Vernachlässigung der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht für zugelassene Kollegen erhebliche Nachteile mit sich bringen kann (z.B. Honorarkürzungen), empfehlen wir deshalb diesem Kollegenkreis, sich an diesen

Vorgaben zu orientieren. Ein auf dieser Grundlage erworbenes Fortbildungszertifikat dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit dann auch nicht zu Anerkennungsschwierigkeiten seitens der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Baden-Württemberg führen. Da die Kammer keine Zuständigkeit besitzt, der KV rechtsverbindliche Vorgaben über die Anerkennungsfähigkeit von Fortbildungsinhalten machen zu können, trägt letztendlich jede Kollegin / jeder Kollege selbst die Verantwortung für eine rechtssichere Gestaltung seiner Fortbildung.

Ausführliche Informationen zur neuen Fortbildungsordnung, zu den Fortbildungspflichten und zum Akkreditierungsverfahren finden Sie auf unserer Homepage [www.lpk-bw.de](http://www.lpk-bw.de).

*Dr. Jürgen Schmidt  
Wissenschaftlicher Referent für  
Fortbildung und Qualitätssicherung*

## Einrichtungsinernes Qualitätsmanagement: Kein Grund zur Eile

Mit Einführung des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) ist für ärztliche und psychotherapeutische Praxen ein „einrichtungsinernes Qualitätsmanagement“ vorgeschrieben (SGB V 135 a). Dies zum Anlass nehmend, bieten kommerzielle Unternehmen niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen zeit- und kostenintensive Qualitätsmanagement (QM)-Modelle sowie Praxiszertifizierungen zum Kauf an. Bitte beachten Sie: Im Moment gibt es weder sozial- noch berufsrechtlich verbindliche Ausführungsbestimmungen für ein

Qualitätsmanagement. Eine Pflicht zur Praxiszertifizierung besteht derzeit nicht!

Prüfen Sie daher in aller Ruhe, ob Sie ein fertiges QM-Modell benötigen und wenn ja, welche Angebote speziell für Ihre eigene Praxis passen. Insgesamt betrachtet sollte das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmen.

*Ausschuss Qualitätssicherung der LPK  
Baden-Württemberg*

### Geschäftsstelle

Hauptstätter Straße 89  
70178 Stuttgart  
Mo – Do 9.00 – 15.30 Uhr  
Fr 9.00 – 13.00 Uhr  
Tel 0711 / 674470 – 0  
Fax 0711 / 674470 – 15  
[lpk-bw@t-online.de](mailto:lpk-bw@t-online.de)  
[www.lpk-bw.de](http://www.lpk-bw.de)